



## **Infragestellung der bewährten Vergabepraxis Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen § 3 Absatz 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV)**

Die Bundesingenieurkammer hat sich in Bezug auf das oben genannte Vertragsverletzungsverfahren mit einem Brief an den Bundeswirtschaftsminister gewandt und sich für ein Festhalten an der bewährten Regelung § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV – getrennte Betrachtung der Auftragswerte bei unterschiedlichen Leistungsbildern – eingesetzt. Gleichzeitig bat sie um Unterstützung seitens der Länderkammern.

Der Präsident der Ingenieurkammer Sachsen, Herr Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, hat mit einem Brief an Herrn Staatsminister Martin Dulig dem Ansinnen der Bundesingenieurkammer angeschlossen und bittet ebenfalls um Unterstützung.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Vergabeverfahren für Planungsleistungen komplex und binden viele Ressourcen. Eine stärkere Fokussierung auf europäische Ausschreibungsverfahren erhöht den Aufwand und verlängert den Ausschreibungsprozess und damit die Baumaßnahme. Dies widerspricht dem Gedanken, Planen und Bauen zu beschleunigen sowie wirtschaftlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Kann dem Ansinnen der EU-Kommission nicht erfolgreich entgegengetreten werden, sollen Alternativen wie beispielsweise die Erhöhung der EU-Schwellenwerte oder die Einordnung als besondere Leistung (§ 130 GWB) geprüft werden.

Die Offensive der EU-Kommission birgt ein großes wirtschaftliches Risiko für die Büros im Freistaat Sachsen.

Die Ingenieurkammer Sachsen bittet sich dafür einzusetzen, dass die bisherige Vergabepraxis im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Qualität, Nachhaltigkeit und Förderung unserer kleinen und mittelständischen Planungsbüros aufrechterhalten wird.